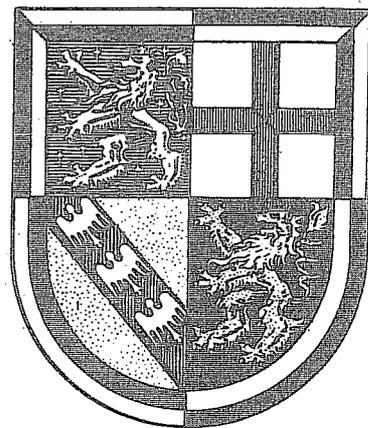


# SAAR- LAND IN ZAH- LEN



Lohnsteuerpflichtige Einkommen  
1968

SONDERHEFTE  
HERAUSGEGEBEN  
VOM  
STATISTISCHEN  
AMT  
DES SAARLANDES

85  
1973

# SAARLAND IN ZAHLEN

---

HERAUSGEGEBEN VOM STATISTISCHEN AMT DES SAARLANDES

---

1973

Juli

Sonderheft 85

---

Statistischer Bericht \*) L IV 2 - 3j./1968  
bisher L II 4

Lohnsteuerpflichtige Einkommen

1968



## Vorwort

Zu einer vorausplanenden Steuer- und Finanzpolitik gehören notwendigerweise sehr detaillierte finanz- und steuerstatistische Informationen. Dieses Bedürfnis wird um so dringender, je konkreter der Gesetzgeber an Steuerreformplänen arbeitet, die sowohl die Summe der fiskalischen Einnahmen als auch die zumutbare Belastung der Zensiten berücksichtigen muß. In diesem Rahmen spielen naturgemäß die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, ihre fiskalische Belastung, die Steuertarife, Auswirkungen der Progression usw. eine sehr wichtige Rolle.

Vorliegende Veröffentlichung befaßt sich mit den Ergebnissen der im Turnus von drei Jahren durchzuführenden Lohnsteuererhebung für das Jahr 1968. Durch das Bestreben, über den Rahmen des Mindestveröffentlichungsprogrammes aller Bundesländer eigene Untersuchungen und textliche Zahlenbewertungen vorzunehmen, dürfte dem aufgezeigten Informationsbedürfnis an steuerstatistischen Daten besonders entgegengekommen worden sein.

Das Sonderheft "Lohnsteuerpflichtige Einkommen 1968" wurde in der von Oberregierungswirtschaftsrat Alois Sproß geleiteten Abteilung "Finanzen, Steuern, Sozialwesen" von dem Referenten für Steuerstatistiken, Diplom-Volkswirt Dieter Schütz, verfaßt.

Im Dezember 1972

Statistisches Amt  
des Saarlandes

Dr. Götz

## Inhaltsübersicht

	Seite
1 Grundlagen der Lohnsteuerstatistik 1968	9
11 Vorbemerkungen	9
12 Umfang der Erhebung und Aufbereitung	11
13 Begriffsbestimmungen	13
2 Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1968	17
21 Gesamtüberblick	17
211 Globalzahlen der Erhebung	17
212 Gesamtschichtung	21
22 Steuerbelastete und Nichtsteuerbelastete	27
23 Steuerklassen und Kinderzahl	28
24 Beschäftigungsdauer	31
25 Lohnsteuer-Jahresausgleich und steuerfreie Abzugsbeträge	34

## Tabellen im Textteil

1. Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1968	18
2. Steuerbelastete und Nichtsteuerbelastete nach Bruttolohngruppen 1968	29
3. Lohnsteuerpflichtige nach Steuerklassen und Bruttolohngruppen 1968	30
4. Ganzjährig und nicht ganzjährig Beschäftigte nach Bruttolohngruppen 1968	32
5. Anteil der steuerpflichtigen männlichen und weiblichen Einzelpersonen sowie der Ehegatten an den ganzjährig und nicht ganzjährig Beschäftigten 1968	33
6. Lohnsteuerpflichtige mit Lohnsteuerjahresausgleich 1968	34

## Tabellenteil

	Seite
7. Bruttolohn und Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen nach Beschäftigungsdauer, Geschlecht und Bruttolohngruppe 1968	42
8. Steuerbelastete, Bruttolohn und Lohnsteuer nach Bruttolohngruppen 1968	43
9. Bruttolohn und Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen nach Steuerklassen und Bruttolohngruppen 1968	44
9a. Steuerklassen I und II	
9b. Steuerklasse III (ohne V)	
9c. Steuerklasse III/V	
9d. Steuerklasse IV	
10. Bruttolohn und Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen mit Lohnsteuerjahresausgleich	48

## Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- = Null (nichts)
- 0 oder 0,0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der betreffenden Übersicht zur Darstellung gebracht werden kann.
- . = Angaben können nicht gemacht werden, weil der Nachweis fehlt.
- .. = die Voraussetzungen für die betreffende Fragestellung sind nicht gegeben.

Durch Abrundungen, besonders der Verhältniszahlen, kann es vorkommen, dass die Summe der Einzelwerte nicht genau mit der Gesamtsumme übereinstimmt.

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe gestattet.

Textteil



# 1. Grundlagen zur Lohnsteuerstatistik 1968

## 1.1 Vorbemerkungen

Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I, Nr. 53 vom 10.12.1966) ist in dreijähriger Periodizität -erstmals für das Kalenderjahr 1965- eine Statistik der Steuern vom Einkommen durchzuführen. Es fallen darunter: die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer und die veranlagte Körperschaftsteuer. Mit diesem Heft werden nun die Ergebnisse der zweiten gemäß diesem Gesetz durchgeführten Statistik über die Lohnsteuer für das Saarland vorgelegt.

Mehr als allen anderen Steuern gilt denen vom Einkommen das besondere Interesse der Öffentlichkeit, da sie als Personensteuern dem Pflichtigen in erhöhtem Maße als Belastung bewußt werden und somit nicht nur für die Einnahmeseite des Staatshaushaltes einen entscheidenden politischen Parameter darstellen. Außer für steuerpolitische Ziele finden die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistiken rege Beachtung im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik, vor allem um etwa notwendig werdende Anpassungsmaßnahmen unverzüglich und in der zweckmäßigsten Weise einleiten zu können. Neben den finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekten erlangte die Lohnsteuerstatistik durch eine weitere Aufgabenstellung in Verbindung mit der Einkommensteuerstatistik zunehmend fiskalische Bedeutung für die Gemeinden. Durch § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (BGBl. I, S.1587) wurde § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 durch folgenden neuen Absatz 2 geändert:

"(2). Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer umfassen die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I, S. 1587)". (Weiter: "Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1").

Dieses Gesetz kam erstmals für das Jahr 1970 auf der Basis der Steuerstatistiken von 1965 zur Anwendung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Gemeinden ist, einen möglichst hohen, wenn nicht sogar einen vollständigen Rückfluß der

ausgestellten Lohnsteuerkarten anzustreben, um eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Schlüsselzahl zu erreichen und gleichzeitig den Informationsgehalt dieser Statistik zu erhöhen. Erstmals im Kalenderjahr 1970 ist auch im Zusammenhang mit der Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1968 die Zerlegung der Lohnsteuer durchzuführen <sup>1)</sup>.

Rechtsgrundlage der Besteuerung war das geltende Einkommensteuerrecht mit seinen Richtlinien und seiner Durchführungsverordnung. Seit der Erhebung 1965 traten die Lohnsteuer betreffend folgende Änderungen in Kraft:

- 1a) Ab 1. Januar 1966 Erhöhung des Altersfreibetrages von 600/1200 DM auf 720/1440 DM bei gleichzeitiger Herabsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 50. Lebensjahr.
- b) Steuerfreiheit von 25 v.H. der im öffentlichen und privaten Dienst gewährten Versorgungsbezüge, höchstens 2 400 DM pro Jahr.
- 2a) Ab 1. Januar 1967 (SteuerÄndG. 1966) Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,50 DM auf 0,36 DM je Entfernungskilometer bei Kraftwagen und von 0,22 DM auf 0,16 DM bei Motorrädern und Motorrollern.
- b) Änderung der Sonderausgabenregelung der Sperrfrist für Bau-sparverträge und der Mindestlaufzeit für Lebensversicherungsverträge sowie Einschränkung der Möglichkeit, Prämien nach den Prämien Gesetzen und den Sonderausgabenabzug gleichzeitig in Anspruch zu nehmen.
- 3 ) Mit dem 2. Steueränderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 wurde eine 3-prozentige Ergänzungsabgabe von einem Jahreseinkommen von 16 020 DM ab eingeführt, wobei dieser Betrag je nach Steuerklassen und Kinderzahl nach oben gestaffelt ist. Diese Beträge der veranlagten Lohnsteuerpflichtigen werden in der Einkommensteuerstatistik 1968 nachgewiesen.

<sup>1)</sup> Vgl. Stat. Amt des Saarlandes: Saarland in Zahlen: "Kommunale Finanzen im Kalenderjahr 1970", Heft 79/72.

## 1.2 Umfang der Erhebung und Aufbereitung

Als Erhebungsunterlage der Lohnsteuerstatistik dienten -soweit kein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Finanzamt durchgeführt wurde- die nach steuerlichen Bedürfnissen gestalteten Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter), die gegebenenfalls Ergänzungen aus den Steuerunterlagen der Pflichtigen enthielten, so z.B. bei Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträgen. Somit wurden auch diesmal wie schon im Jahre 1965 grundsätzlich alle Arbeitnehmer mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erfaßt; also auch diejenigen, die

- a) nach § 46 des Einkommensteuergesetzes 1967 für das Kalenderjahr 1968 zur Einkommensteuer veranlagt werden,
- b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 1968 als "nv-Fälle" galten.

Etwa bei der Hälfte der Steuerpflichtigen wurde ein maschineller Lohnsteuerjahresausgleich vorgenommen, so daß die Lohnsteuerbelege durch maschinelle Datenträger der Finanzverwaltung mit den Angaben des für statistische Zwecke ergänzten Eingabewertbogens sowie Daten aus dem Berechnungsgang ersetzt worden sind. Nicht berücksichtigt wurden wegen ihrer minimalen Bedeutung für das Gesamtergebnis die Lohnsteuerüberweisungsblätter. Diese Fälle wurden nur nachrichtlich erfaßt, sie sind in den eigentlichen Daten der Statistik nicht enthalten. Das Gewicht dieser Fälle im Saarland wird aus den folgenden Zahlen ersichtlich: 40 Steuerpflichtige erhielten eine Bruttolohnsumme von 139 472 DM und leisteten Abgaben in Höhe von 15 998 DM.

Bezog ein Steuerpflichtiger im Kalenderjahr 1968 aus zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen gleichzeitig Einkünfte und hatte somit mehrere Lohnsteuerkarten, für die die Steuerklasse VI eingetragen war, so wurden die Angaben dieser Karten in einer Summe auf die erste Karte übertragen, und diese allein dann in der weiteren Aufbereitung verwendet. Insofern war die Anzahl der Lohnsteuerkarten identisch mit der Anzahl der natürlichen Personen, die als "Steuerfälle" bezeichnet werden. Nicht dieser Größe entspricht die Anzahl der "Steuerpflichtigen". Erstmals in der Statistik für das Jahr 1968 wurden Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn, deren Lohnsteuer

erkarten zusammengeführt werden konnten, als ein Steuerpflichtiger gezählt, d.h. der Bruttolohn beider Ehegatten wurde zusammengerechnet und in einer Summe erfaßt. Durch die Feststellung des sogenannten "Familieneinkommens" soll der Erkenntniswert dieser Statistik effizienter werden, vor allem durch die Bildung einheitlicher Einkommensschichtungen für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, da Ehegatten in der Einkommensteuerstatistik grundsätzlich als ein Steuerpflichtiger geführt werden. Zur Wahrung der Kontinuität mit der Lohnsteuerstatistik von 1965 sind in einigen Tabellen die genannten Ehegatten als zwei Steuerfälle zusätzlich aufgenommen.

Die Rückflußquote der Steuerkarten des Kalenderjahres 1968 wurde auf etwa 75 % bis 80 % geschätzt. Als Gründe für diesen Mangel sind vor allem zwei Faktoren anzusehen:

- a) Von den Gemeinden werden Lohnsteuerkarten für Personen ausgestellt, die nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen, so z.B. für Verstorbene oder für Schüler und Studenten. Letztere erhalten aufgrund einer einmaligen kurzfristigen Tätigkeit in den Ferien auch automatisch für die folgenden Jahre eine Lohnsteuerkarte. Diese Karten sind jedoch für die Statistik, da sie keine Eintragungen enthalten, ohne Bedeutung.
- b) Von vielen Unternehmen werden zum Zweck der Antragstellung auf Lohnsteuerjahresausgleich generell die Lohnsteuerkarten an alle Arbeitnehmer ausgeteilt ohne Rücksicht darauf, ob ein Antrag beim Finanzamt nun erfolgt oder nicht. Obwohl die Pflicht besteht, die Lohnsteuerkarte in jedem Fall den Finanzbehörden zuzuleiten, dürfte dies in den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wird, höchst selten zutreffen.

Hier Abhilfe zu schaffen, läge im Interesse einer qualifizierteren Information und besonders auch im Eigennutzen der Gemeinden.

Die Aufbereitung der Lohnsteuerstatistik 1968 wurde in der gleichen Weise wie für das Jahr 1965 durchgeführt, d.h. repräsentativ mittels einer zweistufigen, geschichteten Stichprobe, wobei für das Saarland (ebenso für Bremen) aufgrund des relativ geringen Urmaterials die erste Stichprobenphase entfiel.

Auf eine regionale Aufgliederung der Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik nach Kreisen mußte dieses Mal verzichtet werden, da 1965 Regionaldaten des Saarlandes nur im Zuge einer Sondererhebung zu eruieren waren.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis der in dieser Statistik vorkommenden Begriffe werden zur steuerrechtlichen Abgrenzung die folgenden Definitionen gegeben:

Der Bruttolohn umfaßt die Summe aller Lohnbeträge -in Abschnitt VI, Spalte 3 unter a) und b) der Lohnsteuerkarte eingetragen-, die im Verlauf des Kalenderjahres der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Das bedeutet, alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus seinem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis in Form von Geld oder Sachleistungen zugeflossen sind, dazu gehören beispielsweise Löhne, Gehälter, Provisionen, Tantiemen, Witwen- und Waisengelder, ebenso Weihnachts- bzw. Neujahrszuwendungen (§ 2 LStDV). Der Bruttolohn beinhaltet somit die Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ohne Kürzung um Arbeitnehmerfreibetrag, Weihnachtsfreibetrag und Werbungskosten. Ausgeschlossen sind die sogenannten steuerfreien Einnahmen, auf deren Einbeziehung der Fiskus ausdrücklich verzichtet (§§ 4-6 LStDV).

Als Lohnsteuer wird die Summe der vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt VI, Spalte 4 unter a) und b) eingetragenen Beträge erfaßt, und zwar gegebenenfalls nach Abzug der im Lohnsteuerjahresausgleich vom Arbeitgeber und/oder Finanzamt erstatteten oder verrechneten Lohnsteuer. Ergibt sich nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eine Lohnsteuer von 1 DM oder mehr, so werden diese Lohnsteuerpflichtigen zu den Steuerbelasteten gezählt; die übrigen Karten werden den Nichtsteuerbelasteten zugeordnet.

Als nicht ganzjährig Beschäftigte werden Steuerpflichtige erfaßt, wenn aufgrund der in der Lohnsteuerkarte enthaltenen Angaben über die Beschäftigungsdauer der Zeitraum der Nichtbeschäftigung sich

mehr als einen Kalendermonat zusammenhängend hinzieht.

Gemäß § 7 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung werden die Steuer-  
klassen I bis VI nach folgenden Kriterien erteilt:

Steuerklasse I ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die

1. ledig oder geschieden sind oder
2. verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III fallen oder
3. verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV fallen,

wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihnen kein Kinderfreibetrag zusteht.

Steuerklasse II und die Zahl der Kinder, für die den Arbeitnehmern ein Kinderfreibetrag zusteht, ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die

1. ledig oder geschieden sind oder
2. verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III fallen oder
3. verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV fallen,

wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht.

Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht, ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die

1. verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht;
2. verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt steuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben,
  - a) für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,
  - b) für spätere Kalenderjahre, in denen dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einem der Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag zustand.

Die Steuerklasse IV wird bescheinigt, wenn der Arbeitnehmer verheiratet ist, beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide im Kalenderjahr Arbeitslohn beziehen, sofern keine Steuerklasse V für den Ehegatten ausgeschrieben wurde. Auf Antrag erhält ein Ehegatte die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die ein Kinderfreibetrag zusteht, bescheinigt und der andere Ehegatte die Lohnsteuerklasse V (in der Statistik als die Steuerklasse III/V geführt).

Steuerklasse VI erhält die zweite oder weitere Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers mit mehreren Dienstverhältnissen.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohnes (§ 2o Abs. 2 LStDV); das sind alle Aufwendungen eines Arbeitnehmers, die durch den Beruf bedingt sind, soweit es sich nicht um nicht abzugsfähige Kosten der Lebenshaltung handelt. Diese werden selbst dann nicht abzugsfähig, wenn sie durch die wirtschaftliche oder soziale Stellung veranlaßt werden und zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers dienen.

Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht:

Beiträge zu Berufsverbänden;

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in dem durch § 9 Abs. 1 und 2 EStG bestimmten Umfang;

notwendige Mehraufwendungen, die sich aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung ergeben, und Aufwendungen für Familienheimfahrten;

Aufwendungen für Arbeitsmittel (Berufskleidung etc.);

die Absetzung für Abnutzung eines Wirtschaftsgutes, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

In den Lohnsteuertabellen ist für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 564 DM jährlich eingearbeitet. Übersteigen die Werbungskosten diesen Betrag, so wird der übersteigende Betrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt oder bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs berücksichtigt.

Sonderausgaben sind Aufwendungen, die weder Betriebskosten noch Werbungskosten sind (§ 20a Abs. 2 LStDV). An und für sich gehören sie zu den Kosten der Lebenshaltung, werden jedoch hauptsächlich aus sozialpolitischen Gründen zum Abzug zugelassen. Da die Sonderausgaben in den Lohnsteuertabellen schon mit einem Pauschbetrag von 936 DM jährlich berücksichtigt sind, werden nur Ausgaben, die diesen Betrag im Kalenderjahr übersteigen, durch das Finanzamt angerechnet. Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, so müssen die aufaddierten Sonderausgaben beider den doppelten Pauschbetrag, d.s. 1872 DM übersteigen. Die Sonderausgaben werden in zwei Kategorien unterteilt:

1. in unbeschränkt anzugsfähige
2. in beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben im Rahmen von Höchstbeträgen.

Unter die erste Gruppe fallen Schuldzinsen und dauernde Lasten, gezahlte Kirchen- und Vermögensteuer, die abzugsfähigen Teile der Lastenausgleichsabgaben, sowie die Steuerberatungskosten.

Grenzen für den Abzug von Sonderausgaben bestehen bei Versicherungs- und Bausparbeiträgen. Diese können bis zu einem Jahresbetrag von 1 000 DM in voller Höhe abgezogen werden. Der Betrag verdoppelt sich bei nicht getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten und erhöht sich um je 500 DM im Kalenderjahr für jedes Kind, für das dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Vollendet der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte mindestens 4 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr, so verdoppeln sich die Beträge. Übersteigen die Sonderausgaben die genannten Beträge, so kann der Überschuß zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 v.H. der Höchstbeträge abgezogen werden. -Vor der Berechnung der Höchstgrenze können Versicherungsbeträge bis zu 1 000 DM, bei Ehegatten bis zu 2 000 DM im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden, wenn sie zuvor um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur Rentenversicherung gekürzt werden-. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke können bis zur Höhe von insgesamt fünf vom Hundert des Arbeitslohns abgezogen wer-

den. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz um weitere fünf vom Hundert. Beiträge und Spenden an politische Parteien sind bis zur Höhe von insgesamt 600 DM bzw. 1 200 DM im Kalenderjahr anzurechnen.

Sonstige Freibeträge sind Altersfreibeträge von 720 DM, Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Belastung, Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Belastungen in besonderen Fällen, Freibeträge für besondere Fälle, Pauschbeträge für Körperbehinderte und Verluste bei den Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.

## 2. Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1968

### 2.1 Gesamtüberblick

#### 2.11 Globalzahlen der Erhebung

Rund 296 000 Lohnsteuerpflichtige wurden 1968 im Saarland innerhalb der Lohnsteuerstatistik erfaßt; sie hatten Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 3,2 Mrd. DM und zahlten davon 241 Mill. DM an Lohnsteuer. Die Zahl der Steuerfälle betrug im Erhebungsjahr 323 000. Da dieser Begriff inhaltlich mit dem Merkmal der Statistik von 1965 "Steuerpflichtige" identisch ist, läßt sich feststellen, daß 1968 rund 4 000 Personen weniger in die Statistik eingingen als 1965. Dieser Rückgang ist wohl einerseits auf die vorausgegangene wirtschaftliche Rezession zurückzuführen, andererseits aber auch auf Wanderungsverluste.

Im einzelnen betragen die Steigerungsraten:

	<u>1968/1965</u>	<u>1965/1961</u>
Zahl der Steuerpflichtigen	./ 9,5 %	-
Zahl der Steuerfälle	./ 1,2 %	+ 7,4 %
Bruttolohnsumme	+ 10,8 %	+ 36,0 %
Lohnsteuer	+ 15,8 %	+ 58,4 %

Im Verhältnis der Wachstumsrate des Bruttolohnes und der Rate der Lohnsteuer drückt sich die progressive Gestaltung des Lohnsteuertarifs aus, wenngleich die vehemente Überproportionalität von 1965 bei weitem nicht erreicht wurde. Ähnlich entwickelte sich die durchschnittliche Steuerbelastung der Löhne



und Gehälter: von 7,2 % (1965) stieg sie auf nur 7,5 % (1968) an. Die Ursachen für diese Entwicklung sind auch hier eindeutig der vorausgegangenen Rezession zuzuschreiben, der sich im Saarland noch besonders strukturell bedingte Effekte verschärfend hinzugesellten. Während 1968 schon die ersten Anzeichen eines neuen Konjunkturaufschwungs sichtbar wurden, litt das Saarland infolge seiner noch starken Monostruktur unter dem Problem eines schrumpfenden Bergbaues. Auf Bundesebene reduzierte sich die Zahl der Steuerfälle um 1,7 %, während der Bruttolohn um 14,0 % und die Lohnsteuer um 28,4 % anstieg. An den 18,7 Millionen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern des Bundesgebietes partizipierte das Saarland mit 1,58 %, an den Bruttolöhnen jedoch nur mit 1,48 % und an der Lohnsteuer mit 1,28 %; dagegen betrug der Anteil der saarländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung Westdeutschlands 1,89 %. Gegenüber 1965 hat sich somit nur die Relation der Bevölkerung zugunsten der Saar etwas verschoben, während Löhne und Gehälter anteilmäßig um ein halbes Prozent zurückgingen. Als Folge davon lag der Durchschnittsbruttolohn im Gegensatz zum vorhergegangenen Erhebungszeitraum an der Saar tiefer als auf Bundesebene. Im Berichtsjahr verfügte der bundesdeutsche Arbeitnehmer im Schnitt über 11 531 DM, im Saarland jedoch nur über 10 848 DM, was auf eine Entwicklung zum Niedrig-Lohnland hinweist. Setzt man die Zahl der Steuerpflichtigen in Beziehung zur Bevölkerung, so liegt an der Saar die Quote von 26,2 % rund 5 % unter der bundesdurchschnittlichen Zahl. Bei den Steuerfällen beträgt der Unterschied sogar 8 %. Die Diskrepanz zwischen Steuerpflichtigen und -fällen ist ein Zeichen dafür, daß an der Saar weniger Ehepaare bereit sind oder die Möglichkeit besitzen, zusammen im Erwerbsleben zu stehen. Ein Vergleich der Anteile der Ehegatten an der Gesamtzahl der Zensiten bestätigt dieses Bild: Saar 11,10 (1965 : 8,3 %) - Bund 19,2 % (1965 : 15,1 %).

Eine Gegenüberstellung der weiblichen Arbeitnehmer 1968 mit der Zahl von 1965 ist durch Änderung der Spezifikation in weibliche Einzelpersonen nun nicht möglich und kann erst wie-

der bei der nächsten Lohnsteuerstatistik zu exakten Ergebnissen führen. Dennoch soll hier ein grober Abriß wiedergegeben werden, um zu versuchen, überhaupt eine Aussage zu erhalten. Zu den weiblichen Einzelpersonen wird die Zahl der steuerpflichtigen Ehegatten hinzuaddiert. Diese Summe ist insofern verzerrt, als die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen vermehrt um die Zahl der Ehegatten (als ein Steuerpflichtiger gezählt) nicht genau die Zahl der Steuerfälle ergibt. Dabei entsteht ein Überschuß von rund 5 700 Personen. Der Grund hierfür liegt bei den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die nicht zusammengeführt werden konnten. Auf diese Weise errechnet beträgt die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer im Saarland rund 93 000 gegenüber rund 86 000 im Jahre 1965. Da diese Anzahl sicherlich zu hoch angesetzt ist, muß es auch zwangsläufig die Steigerungsrate von rund 8 % sein. Die unterste Grenze der Rate liegt bei etwa 3 %. Realistischer ist jedoch, mehr zum oberen Grenzpunkt zu tendieren. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Steuerfälle (!) beträgt rund 28 %, wobei eine Abweichung um 0,8 % jeweils möglich ist. 1965 waren es nur 26,3% lohnsteuerpflichtige Frauen.

Als fast natürlich kann der hohe Prozentsatz von 18,7 % der nicht ganzjährig beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte angesehen werden. Bei einem Durchschnittssatz von 12,2 % folgen die steuerpflichtigen männlichen Einzelpersonen mit 10,7 %, während erstaunlicherweise die Ehepaare mit 9,6 % auf die geringste Fluktuation schließen lassen. Eine Erklärung für diesen Tatbestand bringt in etwa die Verteilung der Personengruppen auf die einzelnen Größenklassen. Bei allen nicht ganzjährig Beschäftigten ist die Bruttolohngrenze unter 2 400 DM am stärksten besetzt. Während danach jedoch bei den Ehegatten eine ziemlich gleichmäßige Verteilung auf die anschließenden Gruppen erfolgt, verringert sich die Anzahl bei den weiblichen und männlichen Einzelpersonen von Stufe zu Stufe. Ein Einblick in die Altersstruktur könnte mehr Aufschluß geben; sicherlich wäre festzustellen, daß diese Kategorie besonders häufig von ins Rentenalter eintretenden Arbeitnehmern, von Lehrlingen und

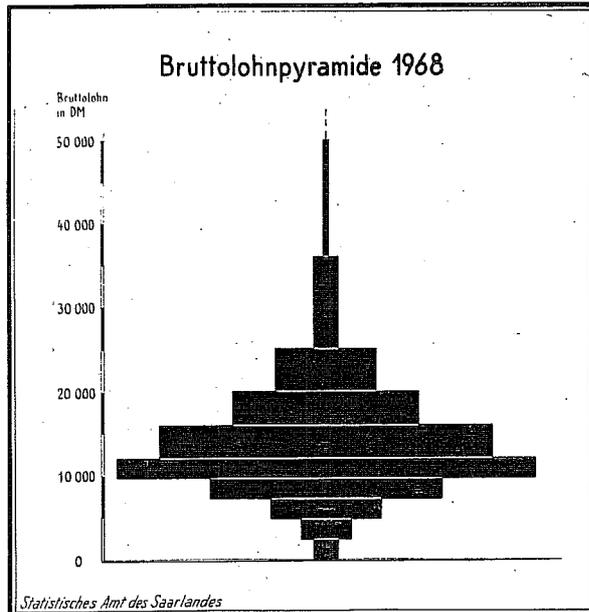
jungen Arbeitskräften, die im Verlauf des Kalenderjahres eine Lehre beginnen oder eher zu einem Arbeitsplatzwechsel bereit sind, besetzt ist.

Da Lehrlinge zwar steuerpflichtig sind, jedoch unter der Freigrenze liegen und somit keine Lohnsteuer abführen, bilden sie neben den Rentnern ein wesentliches Kontingent der 23,4 % nicht-steuerbelasteten Pflichtigen, die zusammen 349 000 DM Bruttolohn erhielten. Daraus ergibt sich ein Bruttobetrag je Steuerpflichtigen von 5 044 DM, genau die Hälfte des Gesamtdurchschnitts. Der höchste Bruttolohn je Steuerpflichtigen ist in der Steuerklasse IV mit 18 224 DM festzustellen, es folgen die weitere Steuerklasse für beiderseits beschäftigte Ehegatten III/V mit 14 176 DM, dann Klasse III und II; 6 626 DM entfallen auf Steuerklasse I. Ähnlich ist das Bild der Steuerbelastung, wo nur die Klassen I und II die Positionen vertauscht haben. Zahlenmäßig am stärksten vertreten ist naturgemäß die Steuerklasse III mit 51 % der Pflichtigen, 60 % der Bruttolohnsumme und 53 % der gezahlten Lohnsteuer; ihr folgen die Personen der ersten Steuerklasse mit 29 %, 18 % und 23 %. Der Anteil der Lohnsteuer am Bruttolohn hat von der Ausgestaltung des Lohnsteuertarifs her das größte Gewicht bei den Steuerklassen I und IV, das geringste bei Steuerklasse II. Das gleiche Bild bietet sich auf Bundesebene, wenn auch auf einem etwas höheren Niveau; so ist durch alle Klassen der Bruttolohn je Steuerpflichtigen höher als an der Saar und folglich auch Lohnsteuer und Steuerbelastung.

## 12 Gesamtschichtung

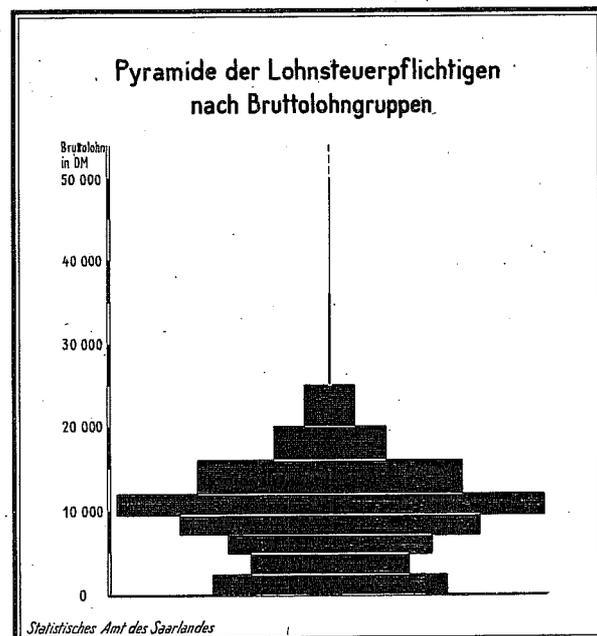
Aus der Schichtung von Lohnsteuerpflichtigen, Bruttolöhnen und einbehaltener Lohnsteuer nach Bruttolohngruppen lassen sich für Wirtschaft-, Finanz- und Sozialpolitik wesentliche Aussagen über die Einkommensstruktur der Lohn- und Gehaltsempfänger gewinnen. Bei den nachfolgenden Schaubildern werden die verschiedenen Merkmale in den Blickpunkt des Interesses gestellt.

Die zuerst dargestellte Bruttolohnpyramide ist folgendermaßen zu verstehen: Durch die Dicke der einzelnen Schichten werden die Bruttolohngruppen dargestellt, beginnend mit der Klasse "bis unter 2 400 DM". Der Flächeninhalt der Balken entspricht der in



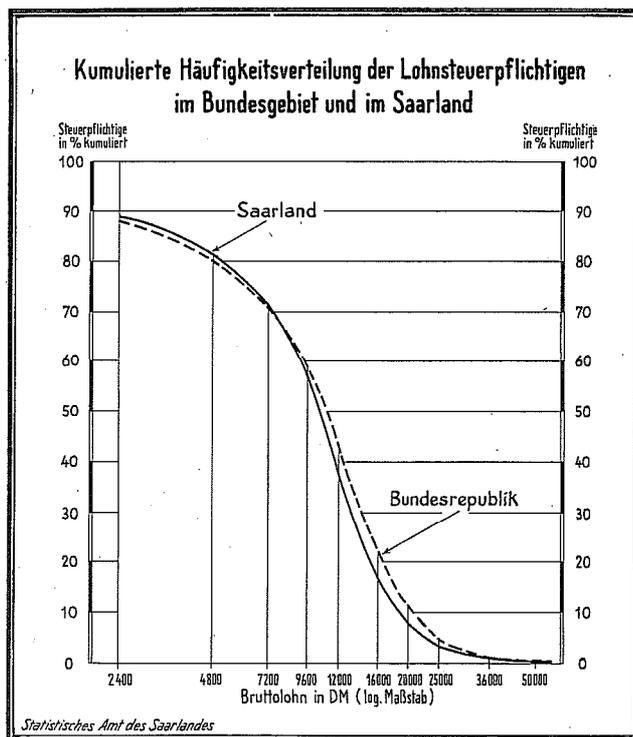
Prozent ausgedrückten Bruttolohnsumme. Auf diese Weise ergibt sich eine Doppelpyramide, deren Basis die Klasse 9 600 bis 12 000 DM ist; das bedeutet jedoch nicht, daß in dieser die Hauptmasse der Bruttolöhne versammelt ist. Diese Position nimmt die nächst höhere Größenklasse mit 26,3 % der Gesamtmasse in Anspruch. So ist auch daraus ersichtlich, daß die

Fläche dieser Klasse größer ist als die aller anderen; denn nur bedingt durch die unterschiedlichen Bandbreiten der einzelnen Größenklassen hat die Gruppe 9 600 - 12 000 DM die weiteste Ausdehnung auf der Abszisse. Im Verhältnis zum Erhebungsjahr 1965 ist das Grundgebäude der Pyramide (bis unter 9 600 DM) noch spärlicher besetzt worden, während besonders der Mittelbau kräftig ausgebaut wurde. Es verlagerte sich das Hauptgewicht, wie schon erwähnt, auf die Klasse 12 000 bis 16 000 DM, die nächste Gruppe hatte einen Anstieg von 8,2 % auf 14,6 %, während die bei-



den folgenden Bruttolohngruppen ihren Anteil sogar mehr als verdoppelten. Noch ausgeprägter in der Tendenz verlief die Entwicklung in der gesamten Bundesrepublik: im unteren Bereich waren die Rückgänge umfangreicher, im oberen die Zugänge. Auffallend ist jedoch bei einem Vergleich Saar - Bund folgender Tatbestand. Während 1965 die untere Pyramide auf Bundesebene ein stärkeres Gewicht besaß als an der Saar, die oberen mehr oder weniger gleich waren, hat sich das Bild 1968 umgekehrt; die Klassen mit niedrigerem Bruttolohn liegen in der heimischen Wirtschaft über der bundesdurchschnittlichen Besetzung. Von den 6 199 Arbeitnehmern im Bundesgebiet mit einem Jahresverdienst von 100 000 und mehr DM, hatten 55 ihren Wohnsitz im Saarland.

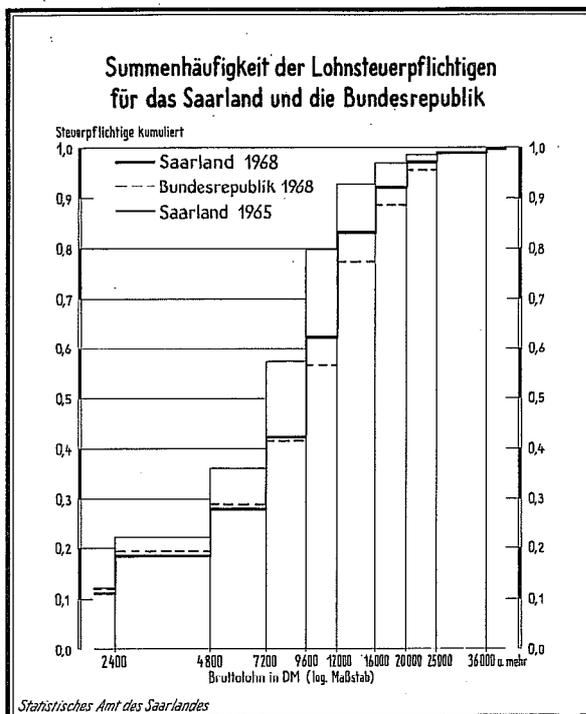
Der Lohnpyramide wird zum Vergleich das gleiche Schaubild von den Steuerpflichtigen hinzugefügt. Die hierzu erforderlichen Aussagen wurden oben bereits niedergelegt. Im Mittelpunkt des nächsten Schaubildes steht die Verteilung der Lohnsteuerpflichtigen im Saarland und im Bundesgebiet. Welche Aussagen können nun an Hand der beiden Kurven getroffen werden? Bis zu ihrem



identisch, danach öffnet sich die Schere zugunsten des Bundesdurchschnitts. Rund 89 % der saarländischen Arbeitnehmer verdienten im Kalenderjahr 1968 2 400 DM und mehr; 1.000 DM Monatslohn erreichte ein gutes Drittel, während es beim Bund noch 43 % sind. In den nächsten Größenklassen liegt das Saarland mit seinen Lohn- und Gehaltsempfängern deut-

lich unter dem bundesdeutschen Mittel, ein Beweis dafür, daß die saarländische Wirtschaft für die Auswirkungen der Rezession reagibler als die anderer Bundesländer war. Annähernd 12 % von der Gesamtmasse der Zensiten erzielten Einkünfte von 20 000 DM und mehr, an der Saar waren es noch keine 8 %. Ab 36 000 DM gleichen sich die Verhältnisse wieder an; dabei ist jedoch zu bedenken, daß das Gros der Steuerpflichtigen bis dahin schon ausgeschöpft ist und die folgenden Bruttolohngruppen nicht einmal mit einem Prozent der Arbeitnehmer besetzt sind.

Eine andere graphische Darstellung des gleichen Sachverhalts ist die sogenannte Summenhäufigkeitsfunktion, aus der sowohl

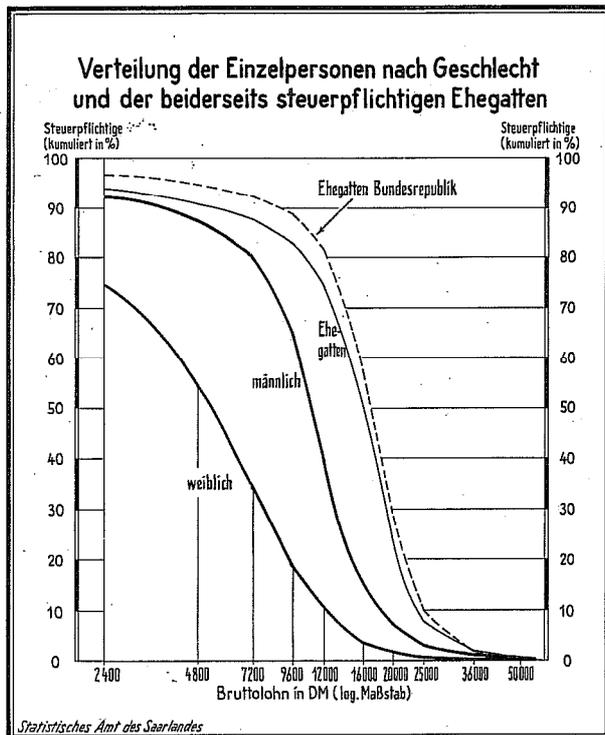


ein Stabdiagramm der Häufigkeitsfunktion als auch die relative Summenhäufigkeitsfunktion abgeleitet werden kann.

Die folgenden Summenkurven zeigen getrennt in männliche und weibliche Einzelpersonen und in Ehegatten jeweils den Prozentsatz der Pflichtigen, deren Bruttolohn höher als der auf der Abszisse ausgewiesene Betrag war.

Die Differenzierungen sind deutlich sichtbar, hauptsächlich zwischen Männern und Frauen, aber auch zwischen diesen beiden Kategorien und den Ehegatten. Die Hälfte der Frauen verfügte über Löhne und Gehälter, die die Summe von 5 300 nicht überschritten; dagegen erreicht allein etwa 86 % der Männer diesen Betrag. Im Erhebungsjahr 1965 lag diese Grenze noch bei 4 900 DM. Kehrt man die Betrachtungsweise um, so hatten 50 % der männlichen

Einzelpersonen einen Bruttolohn der größer als 11 000 DM war, aber nur 14 % der Frauen konnten das gleiche von sich behaupten. Wenn die weiblichen Arbeitskräfte im Schnitt nur halb so

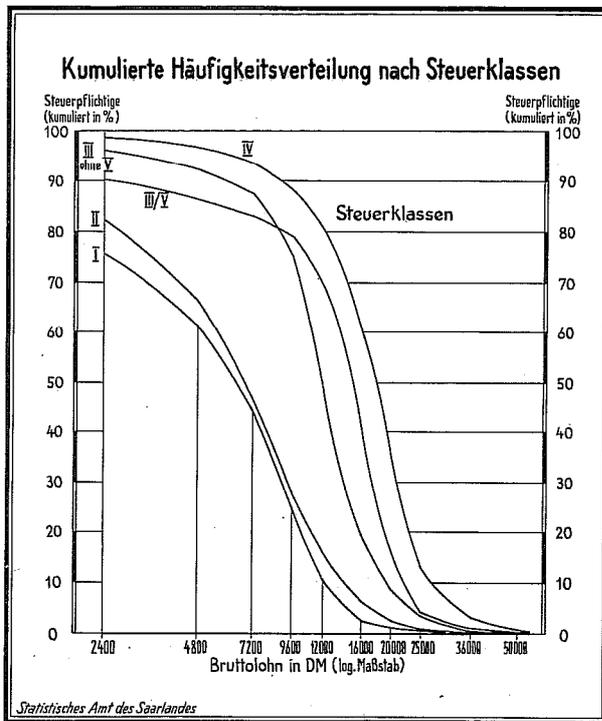


viel wie ihre männlichen Kollegen verdienten, so ist dies nicht allein auf niedrigere Löhne infolge beruflicher Minderqualifikation zurückzuführen.

Es sollte zur fachgerechten Analyse nicht unbeachtet bleiben, daß die Quote der nicht ganzjährig Beschäftigten im Verhältnis weiblich zu männlich 1,75 beträgt; hinzuzufügen sind auch die Frauen, die nur einer

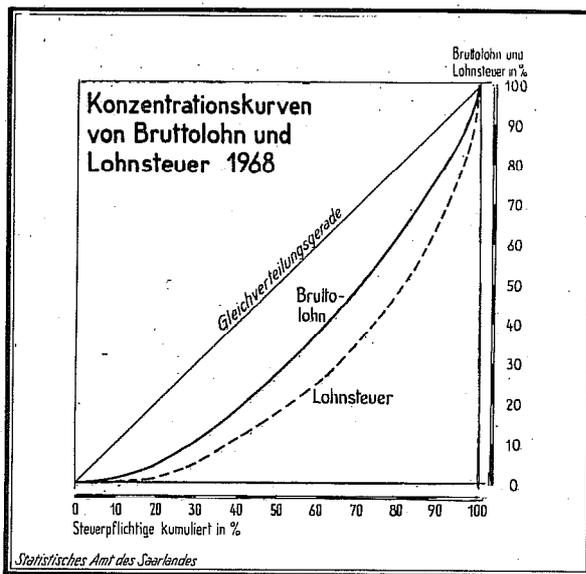
Halbtagsbeschäftigung nachgehen. Da bei den Ehegatten zwei Einkommen summiert werden, liegt die Kurve des "Familieneinkommens" naturgemäß bis zum Beginn von "höheren Lohn- und Gehaltsregionen" überall mit weitem Abstand über den beiden anderen. Die Hälfte der Ehegatten hatte bis zu 16 000 DM Bruttolohn zur Verfügung, etwa ein Viertel erzielte 20 000 DM und mehr und rund 8 % hatten mehr als 2 000 DM im Monatsdurchschnitt an Einkünften.

Von Interesse dürfte ebenfalls eine Untersuchung der Verteilung nach Steuerklassen sein. Eindeutig ist bei Steuerklasse I, der überwiegend ledige Arbeitnehmer unter 50 Jahren angehören, das Gewicht der Lehrlinge zu erkennen. Bis 8 500 DM überwiegt die Klasse III die Klasse III/V, während die Steuerklasse IV von Anbeginn die besten Ergebnisse erzielt. Der Verlauf der entsprechenden Kurven spiegelt in anderer Form die zuvor bei den Ehegatten gemachten Aussagen ebenfalls wider.



Die Konzentration von Bruttolohn und Lohnsteuer auf die Steuerpflichtigen zeigt das nachstehende Diagramm; dabei bildet die 45°-Linie die Gleichverteilungsgerade, wonach z.B. 10 % (20 %, 30 % usw.) der Pflichtigen auch genau 10 % (20 %, 30 % usw.) der Bruttolohnsumme bzw. der Lohnsteuer inne hätten.

Die Hälfte der Zensiten des Erhebungszeitraumes 1968 konnte nur rund 28 % des Bruttolohnes für sich in Anspruch nehmen, führte aber auch nur etwa 18 % der insgesamt angefallenen Lohnsteuer an die Finanzkasse ab. Um 50 % des Bruttolohnes zu erreichen



waren rund 70 % der Zensiten erforderlich, und um 50 % der Lohnsteuersumme zu erreichen, waren es rund 80 %. Da sich den Konzentrationsgrad betreffend gegenüber 1965 keine nennenswerte Verschiebung ereignet hat, ist es aus rein zeichentechnischen Gründen nicht möglich, die Kurve von 1965 ebenfalls in

der Graphik darzustellen.

## 2.2 Steuerbelastete und Nichtsteuerbelastete

Da die Prinzipien und Spielregeln einer freien Marktwirtschaft die sozialen und persönlichen Verhältnisse der Wirtschaftsobjekte, wie z.B. Familienstand, Kinderzahl, irgendwelche sonstigen Belastungen nicht oder nur minimal in den Kalkül der marktwirtschaftlichen Preisbildung (hier Löhne und Gehälter) einbeziehen können, mußte seitens des Staates ordnungspolitisch diesen Fakten Rechnung getragen werden. Dies geschieht durch die Gewährung von Freibeträgen einerseits und durch die progressive Gestaltung des Steuertarifs im Sinne einer Einkommensumverteilung andererseits. Damit soll das Leistungsfähigkeitsprinzip zur Geltung gelangen, d.h. jeder Bürger soll danach versteuert werden, was er nach seinem Einkommen und der Berücksichtigung anderer sozialer Faktoren zu leisten vermag. Inwieweit dieses Prinzip praktisch zu realisieren ist, war und bleibt Anlaß zahlreicher Diskussionen; die Ausgestaltung der Einkommensteuergesetze unternimmt jedenfalls den Versuch, das Prinzip in seinem Grundgedanken anzuwenden. Dabei kann -für jeden einsichtig- eine eindeutige, permanent gültige Abgrenzung des Begriffs "Steuerergerechtigkeit" nicht erfolgen, sondern muß Gegenstand politischer Entscheidungen sein.

Von 226 857 Steuerpflichtigen wurde mindestens 1 DM oder mehr an Lohnsteuer abverlangt. Das bedeutet, 76,6 % aller Zensiten, die eine Bruttolohnsumme von 2,86 Mrd. DM oder 89,1 % der Gesamtsumme zur Verfügung hatten, mußten Lohnsteuer abführen. An diesem Betrag partizipierte die Finanzbehörde mit 8,4 %, wobei die Skala der Steuerbelastung von 4,1 % in den unteren Bruttolohngruppen bis 41,2 % in der höchsten Gruppe von 200 000 DM und mehr die verschiedenen Werte durchlief (vgl. Tabelle). Im Vergleich zu 1965 war der Steueranteil am Bruttolohn in fast allen Größenklassen mehr oder weniger rückläufig; die höchste Gruppe weist allerdings einen Zuwachs von 0,7 % aus und überkompensiert damit die "Verluste" der übrigen. Obwohl in der Gruppe 20 000 DM und mehr die durchschnittliche Belastung 41,2 % betrug oder 113 286 DM an Steuern gezahlt wurden, ist aus den Erhebungsunterlagen nicht festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger dem höchsten marginalen Steuer-

satz von 53 % unterlag. Im Gesamtdurchschnitt entfielen auf einen Steuerpflichtigen 1 064 DM an Lohnsteuer, das sind 28,5 % mehr als 1965, während die Bruttolohnsumme der Steuerbelasteten um 11,3 %, die aller Steuerpflichtigen um 10,8 % anstieg. Eindeutig ist auch in der Tabelle die Verlagerung des Schweregewichts in eine höhere Größenklasse zu erkennen, die zudem noch diese dominierende Position vertärken konnte. Dennoch wurde der Durchschnittssatz der Belastung von 8,4 % wie 1965 erst bei einem Bruttolohn von 16 000 DM überschritten. Erstaunlich ist die "hohe" Steuerbelastung von 5,2 % in der Gruppe "bis unter 2 400 DM", da dieser Personenkreis durch Antragstellung auf Lohnsteuer-Jahresausgleich eine volle Steuerentlastung hätte erreichen können. Hier stehen den 3 882 Steuerbelasteten immerhin 29 301 Nichtsteuerbelastete mit einer Bruttolohnsumme von 34,5 Mill. DM gegenüber. Durch diese Bequemlichkeit einzelner Steuerpflichtiger, die auch in höheren Lohngruppen zu finden ist, werden dem Staatshaushalt freiwillig zusätzliche Einnahmen zugeführt.

### 2.3 Steuerklasse und Kinderzahl

Die Anwendungsbereiche der einzelnen Steuerklassen wurden in den Vorbemerkungen angeführt, ebenso wurde anschließend eine Darstellung der Hauptergebnisse der Steuerklassen gegeben (vgl. S. 19.), so daß sich die weiteren Aussagen auf die beanspruchten und gewährten Kinderfreibeträge beschränken soll. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Zahl der Kinderfreibeträge nicht mit der Anzahl der Kinder übereinstimmt, für die sie gewährt wurden. Dieser scheinbare Widerspruch ergibt sich deshalb, weil in der Steuerklasse IV (und nur hier) beiden Ehegatten der Kinderfreibetrag je zur Hälfte zusteht. Mit der Option der Steuerklasse III/IV nimmt daher die absolute Zahl der Kinderfreibeträge bei konstanter Kinderzahl zwangsweise ab.

Für 255 498 Kinder wurden im Erhebungsjahr 1968 Kinderfreibeträge gewährt, 1965 betrug diese Zahl noch 271 511. Am meisten wurden diese genutzt in der anteilmäßig stärksten Bruttolohngruppe 12 000 bis 16 000 DM. Somit vollzog sich simultan zur gewichtsmäßigen Verlagerung der Zensiten auch eine Verlagerung dieser

Steuerbelastete und Nichtsteuerbelastete nach Bruttolohngruppen 1968

Bruttolohngruppe von ... bis unter ... DM	Steuerbelastete			Nichtsteuerbelastete			Zusammen		
	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer
	Anzahl	1000 DM	1000 DM	Anzahl	1000 DM	1000 DM	Anzahl	1000 DM	1000 DM
unter 2 400	3 882	4 776	249	29 301	34 491	249	33 183	39 268	249
2 400 bis unter 4 800	10 104	39 281	1 627	12 162	41 160	1 627	22 266	80 441	1 627
4 800 bis unter 7 200	20 007	122 562	7 767	8 053	48 334	7 767	28 060	170 897	7 767
7 200 bis unter 9 600	34 401	292 869	19 944	7 588	63 777	19 944	41 989	356 646	19 944
9 600 bis unter 12 000	51 257	552 748	35 670	8 220	89 141	35 670	59 477	641 890	35 670
12 000 bis unter 16 000	59 465	818 702	61 667	2 054	27 286	61 667	61 519	845 988	61 667
16 000 bis unter 20 000	26 240	464 706	41 404	223	3 887	41 404	26 463	468 594	41 404
20 000 bis unter 25 000	13 653	299 404	31 557	995	22 673	31 557	14 648	322 077	31 557
25 000 bis unter 36 000	5 877	169 567	22 182	624	17 763	22 182	6 501	187 331	22 182
36 000 bis unter 50 000	1 400	57 740	9 371	17	702	9 371	1 417	58 443	9 371
50 000 bis unter 75 000	434	25 314	5 320	-	-	5 320	434	25 314	5 320
75 000 bis unter 100 000	82	6 998	1 802	-	-	1 802	82	6 998	1 802
100 000 bis unter 150 000	40	4 743	1 506	-	-	1 506	40	4 743	1 506
150 000 bis unter 200 000	8	1 418	500	-	-	500	8	1 418	500
200 000 und mehr	7	1 923	793	-	-	793	7	1 923	793
I n s g e s a m t	226 857	2 862 753	241 359	69 237	349 215	241 359	296 094	3 211 968	241 359

Lohnsteuerpflichtige 1) nach Steuerklassen und Bruttolohngruppen 1968

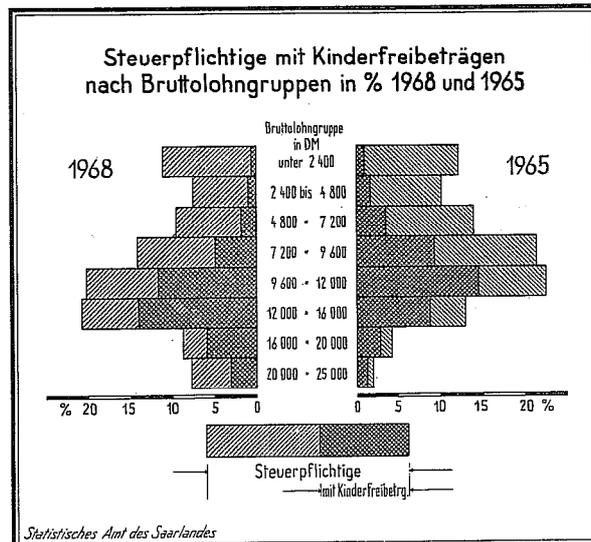
Steuerklasse	Steuerpflichtige		davon hatten einen Bruttolohn von ... bis unter ... DM													
	Anzahl	%	unter 4 800		4 800 - 7 200		7 200 - 9 600		9 600 - 12 000		12 000 - 16 000		16 000 - 20 000		20 000 u. mehr	
I	86 119	29,1	38,6	16,6	19,8	14,5	8,0	1,6	0,9							
II/0 Kinder	19 611	6,6	38,9	20,7	16,0	9,1	8,1	4,3	2,9							
II/1 Kind	3 608	1,2	13,2	18,5	26,6	20,5	15,7	3,0	2,5							
II/2 Kinder	1 342	0,5	13,8	17,3	27,4	21,5	14,4	3,1	2,5							
II/3 Kinder	519	0,2	13,1	17,9	26,0	23,5	14,6	1,6	3,3							
II/4 und mehr Kinder	386	0,1	15,3	13,5	32,4	22,8	12,4	1,3	2,3							
II Zusammen	25 466	8,6	33,0	20,1	18,6	11,9	9,7	4,0	2,7							
III/0 Kinder	41 749	14,1	18,8	8,7	15,7	22,5	20,1	7,5	6,7							
III/1 Kind	43 322	14,6	3,4	4,3	12,3	30,1	30,5	10,9	8,5							
III/2 Kinder	40 096	13,6	2,1	2,9	9,6	28,4	34,7	11,6	10,7							
III/3 Kinder	16 978	5,7	2,3	3,0	10,0	27,4	34,2	12,3	10,8							
III/4 und mehr Kinder	9 404	3,2	3,0	4,3	13,2	27,2	28,5	13,0	10,8							
III Zusammen	151 549	51,2	7,1	5,0	12,3	27,1	29,0	10,5	9,0							
III/V-0 Kinder	8 146	2,8	30,2	6,0	5,1	7,4	19,4	18,1	13,8							
III/V-1 Kind	5 924	2,0	0,5	1,3	3,5	11,6	34,9	29,7	18,5							
III/V-2 Kinder	3 282	1,1	0,9	1,2	3,6	10,6	35,1	30,6	18,0							
III/V-3 Kinder	1 091	0,4	1,4	1,6	3,5	10,8	38,2	28,4	16,1							
III/V-4 und mehr Kinder	438	0,1	0,9	1,6	6,4	12,8	39,0	26,5	12,8							
III/V Zusammen	18 881	6,4	13,5	3,3	4,3	9,6	28,5	24,7	16,1							
IV/0 Kinder	8 153	2,8	1,9	3,6	6,9	7,9	19,8	26,2	33,6							
IV/1 Kind	3 761	1,3	3,1	2,6	2,3	7,9	20,2	25,8	38,1							
IV/2 Kinder	1 356	0,5	7,5	0,7	1,8	7,1	20,4	23,5	39,0							
IV/3 Kinder	464	0,1	0,8	5,4	13,4	3,9	19,2	22,4	34,9							
IV/4 und mehr Kinder	345	0,0	18,3	0,3	4,1	7,8	20,9	22,0	26,6							
IV Zusammen	14 079	4,7	3,1	3,1	5,3	7,7	20,0	25,6	35,2							
Insgesamt	296 094	100,0	18,7	9,5	14,2	20,1	20,8	8,9	7,8							

1) Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn wurden als ein Steuerpflichtiger gezählt. - 2) Zuordnung zu den ganzjährig oder nicht ganzjährig Beschäftigten erfolgt nach der Beschäftigungsdauer des Ehemannes.

Vergünstigungen in eine höhere Lohn- und Gehaltsgruppe. Gemessen an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen der entsprechenden Steuerklasse ergibt sich die Kinderhäufigkeit betreffend folgendes Bild:

43,1 % der beiderseits steuerpflichtigen Ehegatten der Steuerklasse III/V waren kinderlos, in der Steuerklasse IV sind es sogar 57,9 %; daraus folgt -nimmt man den Schnitt beider Klassen-,

daß rund die Hälfte der beiderseits berufstätigen Ehepartnern kinderlos im steuerlichen Sinne ist. Dagegen gehören bei der Steuerklasse III nur 27,5 % dieser Gruppe an. Zum Vergleich sei als Gegenpunkt das Merkmal "4 und mehr Kinder" angeführt. Die Steuerklasse III/V ist hier mit 2,3 % Steuerpflichtigen besetzt und war mit einem Durchschnittssatz



von 2,5 % mit Lohnsteuer belastet (die kinderlosen zahlten 6,3 % des Bruttolohnes an den Fiskus); in der Steuerklasse IV haben 2,5 % der Pflichtigen 4 oder mehr Kinder, ihre Steuerbelastung beträgt 4,1 %; für die Klasse III lauten die Zahlen 6,2 % Anteil an der Gesamtzahl der Gruppe und 3,0 % durchschnittlicher Steuersatz.

#### 2.4 Beschäftigungsdauer und Geschlecht

Von den Beschäftigten im Saarland standen 259 879 Personen im ganzen Erhebungsjahr 1968 fortlaufend oder mit höchstens geringfügigen Unterbrechungen im Erwerbsleben; 36 215 Personen gingen länger als ein Monat keiner Berufstätigkeit nach, sie wurden somit in der Statistik als nicht ganzjährig Beschäftigte geführt. Am stärksten vertreten war dieser letztgenannte Kreis bei den weiblichen Einzelpersonen, von denen auch nur 34 Zensiten (d.s. 0,3 %)

12 000 DM und mehr verdienten. Weit mehr als zwei Drittel dieser Frauen und Mädchen besetzte die beiden untersten Lohngruppen, wobei ein beachtlicher Teil zu den Lehrlingen gerechnet werden muß. Das kann man daraus folgern, daß 45,7 % der weib-

Ganzjährig und nicht ganzjährig Beschäftigte <sup>1)</sup> nach Bruttolohngruppen 1968

Bruttolohngruppe von... bis unter ... DM	Ganzjährig Beschäftigte						Nicht ganzjährig Beschäftigte					
	Anzahl	1968	1965	Bruttolohn			Anzahl	1968	1965	Bruttolohn		
		%		1 000 DM	1968	1965		1 000 DM	1968	1965		
					%				%			
unter 2 400	17 334	6,7	5,8	24 486	0,8	0,8	15 849	43,8	42,2	14 781	9,3	17,4
2 400 bis 4 800	14 803	5,7	8,1	55 389	1,8	3,1	7 463	20,6	23,2	25 052	15,7	25,3
4 800 bis 7 200	22 958	8,8	13,8	140 604	4,6	8,6	5 102	14,1	14,4	30 293	19,0	27,5
7 200 bis 9 600	39 059	15,0	23,6	332 231	10,9	20,6	2 930	8,1	7,7	24 415	15,3	19,8
9 600 bis 12 000	57 812	22,2	25,7	624 397	20,5	28,2	1 665	4,6	1,6	17 492	10,9	5,3
12 000 bis 16 000	58 776	22,6	14,9	807 750	26,5	20,6	2 743	7,6	0,5	38 238	24,0	2,3
16 000 bis 20 000	26 192	10,1	4,7	463 758	15,2	8,5	271	0,7	0,3	4 836	3,0	1,5
20 000 bis 25 000	14 472	5,6	2,1	318 151	10,4	4,7	176	0,5	0,1	3 926	2,5	0,4
25 000 bis 36 000	6 488	2,5	0,9	186 969	6,1	2,8	13	0,0	0,0	361	0,2	0,3
36 000 und mehr	1 985	0,8	0,4	98 516	3,2	2,1	3	0,0	0,0	122	0,1	0,2
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>259 879</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>3 052 451</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>36 215</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>159 517</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

1) Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn wurden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

lichen und 50,9 % der männlichen Einzelpersonen, die nicht ganzjährig beschäftigt waren, unter 2 400 DM Bruttolohn 1968 nach Hause trugen. Relativ hoch sind auch die Anteile der nicht ganzjährig beschäftigten Ehegatten in den unteren Lohngruppen. Die vier untersten Bruttolohngruppen weisen in der Reihenfolge von unten nach oben folgende Werte auf: 37,9 %; 33,4 %; 33,6 % und 24,5 %. Hier können jedoch nicht Ehefrauen, die während des Kalenderjahres eine Tätigkeit aufgenommen oder aufgegeben haben, verantwortlich gemacht werden, da dieses Merkmal vom Antragsteller, das ist in der Mehrzahl der Ehemann, ausgeht.

Von den ganzjährig Beschäftigten erhielten die männlichen Einzelpersonen 2,2 Mrd. DM, also mehr als zwei Drittel der gesamten Bruttolohnsumme. Damit entsprechen die gezahlten Löhne und Gehälter in etwa ihrem zahlenmäßigen Gewicht. Von diesen Zensiten verdienten nur 43,0 % im Erhebungsjahr 1968 12 000 DM und mehr, während sich dieser Prozentsatz bei den beiderseits verdienenden Ehegatten verständlicherweise auf fast 80 % belief. Im Bundesgebiet haben die männlichen Einzelpersonen einen Anteil von 49,3 %,

Anteil der steuerpflichtigen männlichen und weiblichen Einzelpersonen sowie der Ehegatten an den ganzjährig und nicht ganzjährig Beschäftigten 1968

Bruttolohngruppe von ... bis unter ... DM	Steuer- pflich- tige insges. Anzahl	davon waren					
		ganzjährig			nicht ganzjährig		
		beschäftigt					
		männl.	weibl.	Ehe- gatten	männl.	weibl.	Ehe- gatten
		%					
unter 2 400	33 183	23,5	25,0	3,7	24,5	21,0	2,3
2 400 b. " 4 800	22 266	21,0	42,5	3,0	20,3	11,7	1,5
4 800 " " 7 200	28 060	41,0	38,3	2,5	12,3	4,6	1,3
7 200 " " 9 600	41 989	68,3	21,9	2,8	5,6	0,5	0,9
9 600 " " 12 000	59 477	85,1	8,0	4,1	1,7	0,3	0,8
12 000 " " 16 000	61 519	76,1	6,9	12,5	3,6	0,1	0,8
16 000 " " 20 000	26 463	63,6	4,9	30,5	0,2	0,0	0,8
20 000 " " 25 000	14 648	58,5	4,1	36,2	0,3	0,0	0,9
25 000 " " 36 000	6 501	65,7	3,1	31,0	0,1		0,1
36 000 und mehr	1 988	72,5	0,7	26,7	0,1		
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>296 094</b>	<b>61,2</b>	<b>16,5</b>	<b>10,1</b>	<b>7,3</b>	<b>3,8</b>	<b>1,1</b>

und die Ehegatten von 85,9 %. Bei einem Durchschnitt aller Steuerpflichtigen dieser Beschäftigungsdauer von 41,5 % betrug das Gewicht der weiblichen Personen in den Steuerklassen I, II und III (ohne V) 86,9 %, die Löhne und Gehälter unter dieser Grenze bezogen (vgl. Tabelle der ganzjährig Beschäftigten 1968).

Ganzjährig Beschäftigte 1968

	davon hatten einen Brutto- lohn unter 12 000 DM	
	in %	
<b>Einzelpersonen</b>		
männlich	89,3	57,0
weiblich	81,3	86,9
<b>Ehegatten</b>	90,4	20,8
<b>Steuerpflichtige insgesamt</b>	<b>87,8</b>	<b>58,5</b>

Für die jeweiligen Merkmalsgruppen ergaben sich folgende Durchschnittslöhne der:

ganzjährig			nicht ganzjährig		
weiblichen	männlichen	beiderseits	weibl.	männl.	beiderseits
Beschäftigten in DM					
6 948	12 224	16 698	2 351	4 886	8 409

## 2.5 Lohnsteuer-Jahresausgleich und steuerfreie Abzugsbeträge

Wurden einem Arbeitnehmer im Verlauf des Kalenderjahres mehr Steuern einbehalten als die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer beträgt, so muß bzw. kann die diesen Steuerbetrag überschreitende Summe rückerstattet werden. Dieser Lohnsteuer-Jahresausgleich wird vom Arbeitgeber (bis zu einem gewissen Grade) und/oder vom zuständigen Finanzamt des Steuerpflichtigen durchgeführt. Der Arbeitgeber darf nur den einbehaltenen Betrag an Lohn-

Lohnsteuerpflichtige <sup>1)</sup> mit Lohnsteuerjahresausgleich 1968  
(Ggf. mit steuerfreien Abzugsbeträgen)

Bruttolohngruppe von ... bis unter ... DM	Steuerpflichtige		Steuerfreie Abzugsbeträge								Lohnsteuerjahresausgleich	
			insgesamt		davon				Sonstige Freibeträge			
					erhöhte		Sonderausgaben					
					Werbungskosten							
1 000 DM	% des Bruttolohns	1 000 DM	% des Bruttolohns	1 000 DM	% des Bruttolohns	1 000 DM	% des Bruttolohns	1 000 DM	% des Bruttolohns			
unter 2 400	5 939	3,9	204	2,8	5	0,1	9	0,1	191	2,6	616	8,4
2 400 bis 4 800	7 475	5,0	1 532	5,5	702	2,5	343	1,2	487	1,8	1 545	5,5
4 800 bis 7 200	12 580	8,3	11 384	14,8	2 882	3,7	6 739	8,8	1 763	2,3	2 281	3,0
7 200 bis 9 600	24 676	16,3	45 055	21,4	7 802	3,7	32 417	15,4	4 836	2,3	4 904	2,3
9 600 bis 12 000	37 339	24,7	88 341	21,9	16 032	4,0	63 814	15,8	8 494	2,1	9 453	2,3
12 000 bis 16 000	38 817	25,7	114 005	21,5	23 970	4,5	79 363	15,8	10 672	2,0	12 847	2,4
16 000 bis 20 000	15 609	10,3	58 673	21,2	12 870	4,7	41 064	14,8	4 739	1,7	6 130	2,2
20 000 bis 25 000	7 084	4,7	31 565	20,3	7 285	4,7	21 780	14,0	2 499	1,6	3 029	2,0
25 000 bis 36 000	1 539	1,0	8 320	19,7	2 142	5,1	5 523	14,0	655	1,5	667	1,6
36 000 und mehr	24	0,1	189	18,8	86	8,5	100	9,9	4	0,4	7	0,7
<b>Insgesamt</b>	<b>151 082</b>	<b>100,0</b>	<b>359 268</b>	<b>20,7</b>	<b>73 776</b>	<b>4,3</b>	<b>251 153</b>	<b>14,5</b>	<b>34 339</b>	<b>1,9</b>	<b>41 479</b>	<b>2,4</b>

1) Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn wurden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

steuer erstatten oder mit einer Lohnsteuerschuld verrechnen, deren zu zahlenden Jahresbetrag übersteigt. Die Berücksichtigung

persönlicher, für die Steuerbelastung maßgeblicher Faktoren, wie sie sich durch Veränderung von Alter, Familienstand, Kinderzahl ergeben, bleibt der Kompetenz der Finanzämter vorbehalten. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich erfolgt auch dann, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstige Freibeträge, die für das vergangene Kalenderjahr glaubwürdig nachgewiesen werden können, die vorhandenen Pauschbeträge übersteigen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich entfällt, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

Für die Hälfte der in der Statistik erfaßten saarländischen Arbeitnehmer wurde ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt. Das ist gegenüber 1965 eine Steigerung von 47,9 % auf 51,0 %. Das anteilmäßige Gewicht ihres Bruttolohnes betrug 53,9 %, das der Lohnsteuer durch die in Anspruch genommenen Vergünstigungen nur 49,0 %. Die Hauptmasse der Pflichtigen (50,4 %) verteilte sich fast gleichmäßig auf die beiden Bruttolohngruppen 9 600 bis 12 000 DM und 12 000 bis 16 000 DM. In der höchsten Lohngruppe 36 000 und mehr sind nur 0,1 % vertreten, da hier überwiegend eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Soweit auf der Lohnsteuerkarte ersichtlich wurde von den Arbeitgebern und Finanzämtern die Summe von 41,5 Mill. DM oder 2,4 % des Bruttolohnes erstattet. Die höchste Rückzahlungsquote verbuchte die unterste Lohngruppe mit 8,4 % ihres Bruttolohnes. Die Hauptmasse von 12,8 Mill. DM entfiel auf die Größenklasse 12 000 bis 16 000 DM, deren Anteil an den Löhnen und Gehältern damit der durchschnittlichen Quote von 2,4 % entsprach.

Erheblich höher fällt das Volumen der gewährten steuerfreien Abzugsbeträge aus. Insgesamt wurden 359 Mill. DM von den Finanzämtern als zulässig anerkannt. Eine Aufteilung dieses Betrages ergibt für die erhöhten Werbungskosten einen Anteil von 20 %, für die erhöhten Sonderausgaben einen Anteil von 70 % und für die sonstigen Freibeträge von 10 %. Damit vollzog sich gegenüber 1965 eine eindeutige Gewichtsverlagerung von den sonstigen Freibeträgen zugunsten der Sonderausgaben in der Größenordnung von 14 %. Bei einem durchschnittlichen Anteil der Werbungskosten an den Bruttolöhnen

von 4,3 % wurden diese in der Größenklasse ab 36 000 DM am meisten in Anspruch genommen (8,5 %), diese Quote wird durch die der untersten Lohngruppe voll kompensiert, so daß das übrige Feld als ziemlich gleich verteilt anzusehen ist. Neben den 73,8 Mill. DM Werbungskosten kamen 251,2 Mill. DM erhöhte Sonderausgaben zur Anrechnung. Ihr Anteil am Bruttolohn ist erheblich höher; die Bruttolohngruppe 9 600 bis 12 000 DM erreicht mit 15,8 % die höchste Quote bei einem Durchschnittswert von 14,5 %. Für die sonstigen Freibeträge verbleibt noch der Betrag von 34,3 Mill. DM, der einen Bruttolohnanteil von 1,9 % entspricht. Gegenüber den beiden erstgenannten Abzugsbeträgen stellt diese Kategorie auf der untersten Stufe der Klassen den Hauptteil der gesamten steuerfreien Abzugsbeträge (rund 92 %), um sich in der höchsten Gruppe (36 000 DM und mehr) mit 2,1 % zu bescheiden.

Auf den einzelnen Steuerpflichtigen mit Lohnsteuer-Jahresausgleich entfielen:

Bruttolohngruppe von ... bis unter ... DM	Steuerfreie Abzugsbeträge in DM			
	ins- gesamt	davon		
		erhöhte Werbungs- kosten	erhöhte Sonder- ausgaben	Sonstige Freibeträge
2 400	34	1	2	32
2 400 - 4 800	205	94	46	65
4 800 - 7 200	905	229	536	140
7 200 - 9 600	1 826	316	1 314	196
9 600 - 12 000	2 366	429	1 709	227
12 000 - 16 000	2 937	518	2 045	275
16 000 - 20 000	3 759	825	2 631	304
20 000 - 25 000	4 456	1 028	3 075	353
25 000 - 36 000	5 406	1 392	3 589	426
36 000 und mehr	7 875	3 583	4 167	167
je Steuerpflichtigen	2 378	488	1 662	227

Im Erhebungsjahr 1965 errechnete sich je Fall 163 DM erhöhte Werbungskosten und 457 DM erhöhte Sonderausgaben, das ergibt für den Zeitraum 1965/68 entsprechende Steigerungsraten von 199 % bzw. 264 %. Diese enormen Zuwächse sind jedoch keiner vollkommen echten Entwicklung zuzuschreiben, sondern beruhen zum Teil auf einer Regression der Steuerpflichtigen infolge der Definition von Ehegatten als einem Pflichtigen. Sicherlich ist aber auch eine Ursache einfach in der Tatsache zu finden, daß im Erhebungsjahr 1968 mehr Personen intensiver um einen Lohnsteuer-Jahresausgleich bemüht waren als dies 1965 noch der Fall war.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte bitte genau prüfen!

Beratungsblatt bitte lesen!

# Lohnsteuerkarte 1968

Gemeinde: .....

Finanzamt Sulzbach (Saar)



Bezirk Nr.

Geburtsdatum

### I. Steuerklasse und Familienstand



- a) Steuerklasse
- b) Ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden
- c) Zahl der Kinder unter 18 Jahren

Zahlen in Worten

- a) .....
- b) .....

Religions-gemeinsch.

- a) Arbeit-nehmer
- b) Ehegatte

Quierschied, den 10. NOV. 1987

Der Amtsvorsteher



*Heinrich*

II. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Bescheinigung weiterer Kinderfreibeträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerklasse:

Familienstand:

Kinderfreibeträge:

Diese Eintragung gilt ab ..... 1968 bis ..... 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

..... 196...

(Stempel)

(Unterschrift)

Diese Eintragung gilt ab ..... 1968 bis ..... 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

..... 196...

(Stempel)

(Unterschrift)

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab ..... 1968 bis ..... 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

..... 196...

(Stempel)

(Unterschrift)

LS: 1

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab ..... 1968 bis ..... 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

(Unterschrift)

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab ..... 1968 bis ..... 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

(Unterschrift)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1968  
Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1968 in meinem/ unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

von	bis	In dieser Zeit betragen:		Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten						Anschritt u. Steuer-Nr. des Arbeitgebers - Firmenstempel - Unterschrift	
		a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b)		Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)					
		DM	Pf	DM	Pf	ev		rk			
1	2	3		4		5				6	
		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)			
		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)			
		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)			
Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:				Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden:						Vermögenswirksame Leistungen	
		a)								Gesamtbetrag:	
		b)								davon steuerfrei:	
										DM	Pf
										DM	Pf

Für weitere Lohnsteuerbescheinigungen hier Zettel ankleben



## Tabellenteil

Bruttolohn und Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen nach  
Beschäftigungsdauer, Geschlecht und Bruttolohngruppen 1968

Bruttolohngruppe in DM	Ganzjährig Beschäftigte			Nicht ganzjähr. Beschäft.			Zusammen			
	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	
	Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM		
Männliche Steuerpflichtige der St.Kl. I, II und III (ohne V)										
unter 2 400	7 814	11 339	2	8 116	7 157	45	15 930	18 496	47	
2 400 bis 4 800	4 673	16 745	231	4 527	15 175	234	9 200	31 920	466	
4 800 " " 7 200	11 506	72 573	3 187	3 458	20 858	920	14 964	93 431	4 107	
7 200 " " 9 600	28 680	245 308	11 836	2 357	19 652	1 012	31 037	264 960	12 849	
9 600 " " 12 000	50 650	547 423	28 099	1 020	10 616	701	51 670	558 039	28 801	
12 000 " " 16 000	46 826	640 595	43 922	2 210	30 837	2 705	49 036	671 432	46 627	
16 000 " " 20 000	16 819	296 523	25 487	66	1 140	108	16 885	297 663	25 595	
20 000 " " 25 000	8 564	187 672	18 850	38	846	66	8 602	188 518	18 915	
25 000 " " 36 000	4 273	122 819	14 670	4	116	6	4 277	122 936	14 676	
36 000 " " 50 000	951	39 223	6 505	3	122	18	954	39 345	6 521	
50 000 " " 75 000	368	21 676	4 644	-	-	-	368	21 676	4 644	
75 000 " " 100 000	74	6 303	1 641	-	-	-	74	6 303	1 641	
100 000 " " 150 000	35	4 126	1 329	-	-	-	35	4 126	1 329	
150 000 " " 200 000	7	1 228	443	-	-	-	7	1 228	443	
200 000 und mehr	7	1 923	793	-	-	-	7	1 923	793	
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>181 247</b>	<b>2 215 476</b>	<b>161 639</b>	<b>21 799</b>	<b>106 519</b>	<b>5 814</b>	<b>203 046</b>	<b>2 321 995</b>	<b>167 453</b>	
Weibliche Steuerpflichtige der St.Kl. I, II und III (ohne V)										
unter 2 400	8 286	11 273	1	6 981	6 829	146	15 267	18 102	147	
2 400 bis 4 800	9 468	36 215	612	2 604	8 615	310	12 072	44 830	922	
4 800 " " 7 200	10 744	63 883	2 626	1 286	7 236	527	12 030	71 119	3 153	
7 200 " " 9 600	9 203	76 924	6 170	192	1 578	124	9 395	78 502	6 294	
9 600 " " 12 000	4 746	50 467	4 922	166	1 717	166	4 912	52 185	5 088	
12 000 " " 16 000	4 257	58 377	6 994	28	381	39	4 285	58 758	7 033	
16 000 " " 20 000	1 309	22 779	2 953	3	53	6	1 312	22 832	2 959	
20 000 " " 25 000	599	13 290	2 222	-	-	-	602	13 363	2 237	
25 000 " " 36 000	200	5 501	1 073	3	73	15	200	5 501	1 073	
36 000 und mehr	13	544	132	-	-	-	13	544	132	
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>48 825</b>	<b>339 253</b>	<b>27 704</b>	<b>11 263</b>	<b>26 483</b>	<b>1 333</b>	<b>60 088</b>	<b>365 736</b>	<b>29 037</b>	
Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn St.Kl. III/V und IV 1)										
unter 2 400	1 234	1 875	0	752	795	56	1 986	2 670	56	
2 400 bis 4 800	662	2 429	178	332	1 262	61	994	3 692	239	
4 800 " " 7 200	708	4 148	399	358	2 199	109	1 066	6 347	508	
7 200 " " 9 600	1 176	9 999	719	381	3 184	83	1 557	13 183	802	
9 600 " " 12 000	2 416	26 507	1 486	479	5 159	296	2 895	31 666	1 782	
12 000 " " 16 000	7 693	108 779	7 522	505	7 020	485	8 198	115 799	8 007	
16 000 " " 20 000	8 064	144 455	12 527	202	3 643	323	8 266	148 098	12 850	
20 000 " " 25 000	5 309	117 188	10 080	137	3 060	335	5 446	120 248	10 415	
25 000 " " 36 000	2 015	58 649	6 419	7	193	3	2 022	58 842	6 422	
36 000 " " 50 000	451	18 592	2 753	-	-	-	451	18 592	2 753	
50 000 " " 75 000	65	3 598	641	-	-	-	65	3 598	641	
75 000 " " 100 000	8	696	161	-	-	-	8	696	161	
100 000 und mehr	6	807	234	-	-	-	6	807	234	
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>29 807</b>	<b>497 722</b>	<b>43 119</b>	<b>3 153</b>	<b>26 515</b>	<b>1 751</b>	<b>32 960</b>	<b>524 237</b>	<b>44 870</b>	
Steuerpflichtige insgesamt										
unter 2 400	17 334	24 486	3	15 849	14 781	247	33 183	39 268	249	
2 400 bis 4 800	14 803	55 389	1 021	7 463	25 052	606	22 266	80 441	1 627	
4 800 " " 7 200	22 958	140 604	6 212	5 102	30 293	1 556	28 060	170 897	7 767	
7 200 " " 9 600	39 059	332 231	18 725	2 930	24 415	1 219	41 989	356 646	19 944	
9 600 " " 12 000	57 812	624 397	34 507	1 665	17 492	1 163	59 477	641 890	35 670	
12 000 " " 16 000	58 776	807 750	58 438	2 743	38 238	3 229	61 519	845 988	61 667	
16 000 " " 20 000	26 192	463 758	40 967	271	4 836	437	26 463	468 594	41 404	
20 000 " " 25 000	14 472	318 151	31 152	176	3 926	405	14 648	322 077	31 557	
25 000 " " 36 000	6 488	186 969	22 162	13	361	21	6 501	187 331	22 182	
36 000 " " 50 000	1 413	58 249	9 355	3	122	16	1 416	58 371	9 371	
50 000 " " 75 000	435	25 385	5 320	-	-	-	435	25 385	5 320	
75 000 " " 100 000	82	6 998	1 802	-	-	-	82	6 998	1 802	
100 000 " " 150 000	40	4 743	1 506	-	-	-	40	4 743	1 506	
150 000 " " 200 000	8	1 418	500	-	-	-	8	1 418	500	
200 000 und mehr	7	1 923	793	-	-	-	7	1 923	793	
<b>I n s g e s a m t</b>	<b>259 879</b>	<b>3 052 451</b>	<b>232 462</b>	<b>36 215</b>	<b>159 517</b>	<b>8 898</b>	<b>296 094</b>	<b>3 211 968</b>	<b>241 359</b>	

1) Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.  
Zuordnung zu den ganzjährig oder nicht ganzjährig Beschäftigten erfolgt nach der Beschäftigungsdauer des Ehemannes.

Steuerbelastete 1), Bruttolohn und Lohnsteuer nach Bruttolohngruppen 1968

Bruttolohngruppe von ... bis unter ... DM	Steuerpflichtige 1)			Bruttolohn		Lohnsteuer		Anteil am Bruttolohn		Je Steuer- pflichtigen		
	Anzahl	1968	1965	1 000 DM	1968	1965	1 000 DM	1968	1965	1968	1965	
		%	%	%	%	%	%	%	%	DM	DM	
unter 2 400	3 882	1,7	2,7	4 776	0,2	0,4	249	0,1	0,3	5,2	6,6	64
2 400 bis 4 800	10 104	4,5	7,0	39 281	1,4	2,6	1 627	0,7	1,7	4,1	5,1	161
4 800 " 7 200	20 007	8,8	14,9	120 562	4,2	8,9	7 767	3,2	7,0	6,4	6,4	388
7 200 " 9 600	34 407	15,2	23,8	292 869	10,2	19,7	19 944	8,3	17,2	6,8	7,1	580
9 600 " 12 000	51 257	22,6	26,5	552 748	19,3	27,7	35 670	14,8	23,6	6,5	6,9	696
12 000 " 16 000	59 465	26,2	16,1	818 702	28,6	21,4	61 667	25,5	21,2	7,5	8,0	1 037
16 000 " 20 000	26 240	11,6	5,2	464 706	16,2	9,1	41 404	17,2	11,2	8,9	10,0	1 767
20 000 " 25 000	13 653	6,0	2,3	299 404	10,5	5,0	31 557	13,1	6,9	10,5	11,1	2 445
25 000 " 36 000	5 877	2,6	1,1	169 567	5,9	3,0	22 182	9,2	4,9	13,1	13,2	3 807
36 000 " 50 000	1 400	0,6	0,3	57 740	2,0	1,1	9 371	3,9	2,4	16,2	17,5	6 694
50 000 " 75 000	434	0,2	0,1	25 314	0,9	0,7	5 320	2,2	1,9	21,0	22,6	12 258
75 000 " 100 000	82	0,0	0,0	6 998	0,2	0,2	1 802	0,7	0,8	25,8	27,1	21 976
100 000 " 150 000	40	0,0	0,0	4 743	0,2	0,1	1 506	0,6	0,5	31,8	31,7	37 650
150 000 " 200 000	8	0,0	0,0	1 418	0,0	0,1	500	0,2	0,3	35,3	36,3	62 500
200 000 und mehr	7	0,0	0,0	1 923	0,1	0,0	793	0,3	0,1	41,2	40,5	113 286
I n s g e s a m t	226 857	100,0	100,0	2 862 753	100,0	100,0	241 359	100,0	100,0	8,4	8,1	1 064
												828

1) Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Bruttolohn und Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen

Lfd. Nr.	Bruttolohngruppe in DM	Steuerklasse I			Steuerklasse II: Steuer-								
		Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer	0			1					
					Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM	
						1	2		3	4		5	6
1	unter 2 400	20 932	27 979	135	4 155	2 967	-	158	254	6			
2	2 400 bis " 4 800	12 316	44 237	1 124	3 466	13 435	115	317	1 147	0			
3	4 800 " " 7 200	14 292	85 898	6 249	4 069	24 492	429	668	4 119	37			
4	7 200 " " 9 600	17 031	143 394	13 746	3 142	25 671	1 203	958	8 019	321			
5	9 600 " " 12 000	12 528	132 911	14 587	1 790	18 965	1 477	740	7 990	506			
6	12 000 " " 16 000	6 858	92 786	11 990	1 591	21 893	2 257	566	7 659	652			
7	16 000 " " 20 000	1 337	23 662	3 572	842	14 573	1 661	110	1 942	205			
8	20 000 " " 25 000	603	13 077	2 203	403	9 149	1 490	54	1 224	160			
9	25 000 " " 36 000	199	5 512	1 065	125	3 487	661	30	845	137			
10	36 000 " " 50 000	15	603	166	17	687	154	7	342	90			
11	50 000 " " 75 000	8	524	186	11	743	233						
12	75 000 " " 100 000												
13	100 000 und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
14	I n s g e s a m t	86 119	570 583	55 024	19 611	136 062	9 679	3 608	33 539	2 114			

Lfd. Nr.	Bruttolohngruppe in DM	Steuerklasse III (ohne V): Steuer-								
		0			1			2		
		Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer
23	24	25	26	27	28	29	30	31		
1	unter 2 400	4 501	3 502	20	689	928	23	358	489	6
2	2 400 bis " 4 800	3 350	11 191	70	772	2 898	48	472	1 696	18
3	4 800 " " 7 200	3 633	22 575	240	1 885	11 898	229	1 158	7 521	37
4	7 200 " " 9 600	6 543	55 866	2 211	5 342	46 170	1 362	3 838	33 227	260
5	9 600 " " 12 000	9 375	100 562	5 946	13 047	141 565	7 578	11 401	124 655	3 148
6	12 000 " " 16 000	8 394	115 941	11 237	13 191	180 647	14 046	13 919	189 129	10 083
7	16 000 " " 20 000	3 145	54 424	5 615	4 732	84 049	8 267	4 668	82 917	6 268
8	20 000 " " 25 000	1 664	35 833	4 293	2 286	50 477	5 566	2 533	55 277	4 876
9	25 000 " " 36 000	809	23 311	3 162	1 041	30 075	3 760	1 317	37 785	4 514
10	36 000 " " 50 000	214	8 911	1 690	228	9 315	1 539	299	12 295	1 925
11	50 000 " " 75 000	86	5 007	1 148	89	5 230	1 131	96	5 644	1 166
12	75 000 " " 100 000	20	1 651	432	10	873	227	24	2 093	533
13	100 000 und mehr	15	2 252	765	10	1 411	514	13	1 859	656
14	I n s g e s a m t	41 749	441 027	36 828	43 322	565 535	44 293	40 096	554 585	33 491

nach Steuerklassen und Bruttolohngruppen 1968

pflichtige mit Kinderfreibeträgen für ... Kind(er)															
2			3			4 und mehr			Zusammen				Kinder, für die Kinder- freibe- träge gewährt worden sind	Lfd. Nr.	
Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer				
Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM					
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
65	83	-	23	31	1	30	46	0	4 431	3 381	6	502			
120	478	3	45	160	0	29	99	0	3 977	15 319	118	840			
232	1 416	6	93	574	-	52	324	0	5 114	30 925	473	1 625			
368	3 101	33	135	1 131	5	125	1 064	0	4 728	38 985	1 562	2 702			
289	3 082	100	122	1 293	10	88	928	2	3 029	32 258	2 094	2 075			
193	2 654	153	76	1 012	33	48	635	4	2 474	33 852	3 099	1 409			
42	731	57	8	142	9	5	87	2	1 007	17 475	1 935	239			
21	460	49	6	124	10	7	155	10	491	11 112	1 719	147			
9	283	30	7	192	18	2	54	6	173	4 860	851	78			
}	3	45	}	4	205	50			26	1 055	244	16			
									12	722	193	5			
									4	474	136	4			
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
1 342	12 462	476	519	4 864	136	386	3 391	25	25 466	190 319	12 431	9 642			

pflichtige mit Kinderfreibeträgen für ... (Kind)er												
3			4 und mehr			Zusammen				Kinder, für die Kinder- freibe- träge gewährt worden sind	Lfd. Nr.	
Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer				
Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM		Anzahl	1 000 DM					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41			
164	187	2	122	131	2	5 834	5 237	52	2 415			
224	842	8	161	567	0	4 979	17 193	146	3 187			
508	3 159	15	404	2 573	17	7 588	47 727	538	8 222			
1 707	14 681	-	1 243	11 139	-	18 673	161 083	3 834	24 359			
4 645	50 262	535	2 557	28 011	0	41 025	445 055	17 207	61 500			
5 806	80 519	2 675	2 679	37 316	530	43 989	603 551	38 570	70 434			
2 083	36 471	2 194	1 225	21 498	702	15 853	279 358	23 047	25 981			
1 076	23 672	1 781	549	12 381	702	8 108	177 640	17 219	13 194			
582	16 483	1 577	358	10 463	831	4 107	118 117	13 844	7 082			
112	4 662	680	71	2 937	374	924	38 120	6 208	1 485			
57	3 437	681	24	1 397	241	352	20 714	4 366	557			
10	859	216	5	406	86	69	5 883	1 493	111			
4	525	169	6	1 102	406	48	7 150	2 510	81			
16 978	235 760	10 533	9 404	129 922	3 889	151 549	1 926 828	129 035	218 608			

		Steuerklasse III/V: Steuer-											
		0				1				2			
Lfd. Nr.	Bruttolohngruppe in DM	Steuerpflichtige		Bruttolohn	Lohnsteuer	Steuerpflichtige		Bruttolohn	Lohnsteuer	Steuerpflichtige		Bruttolohn	Lohnsteuer
		Zusammen	Nachrichtlich: Steuerfälle)			Zusammen	Nachrichtlich: Steuerfälle)			Zusammen	Nachrichtlich: Steuerfälle)		
		Anzahl		1 000 DM		Anzahl		1 000 DM		Anzahl		1 000 DM	
		42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
1	unter 2 400	1 812	1 824	2 455	53	3	6	6	0	7	14	12	0
2	2 400 bis " 4 800	650	700	2 377	204	29	58	107	1	24	48	96	1
3	4 800 " " 7 200	487	574	2 770	307	79	158	489	1	39	78	240	3
4	7 200 " " 9 600	415	610	3 528	318	208	416	1 793	31	118	236	998	6
5	9 600 " " 12 000	602	1 074	6 570	521	688	1 376	7 576	310	349	698	3 833	69
6	12 000 " " 16 000	1 580	3 120	22 383	1 900	2 069	4 138	29 073	1 973	1 151	2 302	16 245	771
7	16 000 " " 20 000	1 472	2 932	26 269	2 601	1 757	3 514	31 268	2 681	1 003	2 006	17 897	1 231
8	20 000 " " 25 000	878	1 752	19 290	1 677	851	1 702	18 738	1 696	433	866	9 407	767
9	25 000 " " 36 000	219	438	6 342	706	213	426	5 994	575	132	264	3 656	319
10	36 000 " " 50 000	23	46	926	137	21	42	848	116	22	44	951	138
11	50 000 " " 75 000	8	16	515	122	6	12	336	56	4	8	289	63
12	75 000 " " 100 000												
13	100 000 und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	I n s g e s a m t	8 146	13 086	93 425	8 546	5 924	11 848	96 228	7 441	3 282	6 564	53 624	3 368

		Steuerklasse IV: Steuer-															
		0				1				2				3			
Lfd. Nr.	Bruttolohngruppe in DM	Steuerpflichtige		Bruttolohn	Lohnsteuer	Steuerpflichtige		Bruttolohn	Lohnsteuer	Steuerpflichtige		Bruttolohn	Lohnsteuer	Steuerpflichtige		Bruttolohn	Lohnsteuer
		Zusammen	Nachrichtlich: Steuerfälle 1)			Zusammen	Nachrichtlich: Steuerfälle 1)			Zusammen	Nachrichtlich: Steuerfälle 1)			Zusammen	Nachrichtlich: Steuerfälle 1)		
		Anzahl		1 000 DM		Anzahl		1 000 DM		Anzahl		1 000 DM		Anzahl		1 000 DM	
		67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82
1	unter 2 400	86	92	80	1	43	46	66	-	33	36	47	1	1	2	2	-
2	2 400 bis " 4 800	65	90	255	6	74	88	267	13	68	76	226	13	3	6	11	-
3	4 800 " " 7 200	306	352	1859	155	96	132	612	28	9	18	54	1	25	30	171	12
4	7 200 " " 9 600	564	678	4753	427	85	170	730	9	25	50	216	0	62	74	482	9
5	9 600 " " 12 000	643	936	6980	653	298	496	3208	174	96	142	1087	45	18	36	199	0
6	12 000 " " 16 000	1 612	2 874	22 849	2 148	760	1 470	10 705	773	2 777	5 040	39 710	2 410	89	178	1 278	44
7	16 000 " " 20 000	2 139	4 158	38 552	3 860	970	1 880	17 605	1 605	3 190	6 380	57 600	4 140	1 040	2 080	18 490	95
8	20 000 " " 25 000	1 838	3 656	41 513	3 555	856	1 690	18 956	1 764	2 610	4 920	58 140	5 670	81	1 620	17 630	119
9	25 000 " " 36 000	718	1 416	21 273	2 539	457	899	13 123	1 407	1 650	3 200	51 600	5 950	47	94	1 300	109
10	36 000 " " 50 000	129	256	5 321	849	110	214	4 523	680	91	181	3 788	538	23	45	937	125
11	50 000 " " 75 000	19	38	1 049	197	12	23	892	204	12	24	801	152	11	21	658	116
12	75 000 " " 100 000	4	8	367	90												
13	100 000 und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	I n s g e s a m t	8 153	14 554	144 851	14 479	3 761	7 108	70 686	6 660	13 560	24 810	269 250	25 690	4 640	8 560	86 500	6 300

1) Ohne Steuerklassen I, II und III.

nach Steuerklassen und Bruttolohngruppen 1968

pflichtige mit Kinderfreibeträgen für ... Kind(er)

3		4 und mehr						Zusammen					Lfd. Nr.
Steuerpflichtige		Brutto-lohn	Lohn-steuer	Steuerpflichtige		Brutto-lohn	Lohn-steuer	Steuerpflichtige		Brutto-lohn	Lohn-steuer	Kinder, für die Kinderfreibe-träge gewährt worden sind	
Zu-sammen	Nach-richtlich: Steuer-fälle 1)			Zu-sammen	Nach-richtlich: Steuer-fälle 1)			Zu-sammen	Nach-richtlich: Steuer-fälle 1)				
Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM						
54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	
-	-	-	-	-	-	-	-	1 822	1 844	2 473	54	17	1
15	30	60	0	4	8	17	0	722	844	2 658	207	146	2
17	34	103	1	7	14	42	-	629	858	3 645	312	239	3
38	76	326	1	28	56	240	1	807	1 394	6 885	356	687	4
118	236	1 293	6	56	112	625	2	1 813	3 496	19 896	908	1 986	5
417	834	5 870	137	171	342	2 418	10	5 388	10 736	75 989	4 791	6 364	6
310	620	5 460	266	116	232	2 063	61	4 658	9 304	82 956	6 841	5 204	7
121	242	2 637	163	39	78	859	43	2 322	4 640	50 930	4 346	2 256	8
38	76	1 074	93	11	22	311	22	613	1 226	11 376	1 715	636	9
				6	12	247	32	87	173	3 576	508	136	10
								16	32	886	163	13	11
													12
								4	8	397	108	7	13
1 091	2 181	17 570	783	438	876	6 821	172	18 881	34 555	267 666	20 310	17 691	14

pflichtige mit Kinderfreibeträgen für ... Kind(er)

Alle Steuerklassen zusammen

4 und mehr		Zusammen							Steuerpflichtige		Brutto-lohn	Lohn-steuer	Gesamtzahl der Kinder, für die Kinderfreibe-träge gewährt worden sind	Lfd. Nr.
Zu-sammen	Nach-richtlich: Steuer-fälle 1)	Brutto-lohn	Lohn-steuer	Steuerpflichtige		Brutto-lohn	Lohn-steuer	Kinder, für die Kinderfreibe-träge gewährt worden sind	Zu-sammen	Nach-richtlich: Steuer-fälle 1)				
				Zu-sammen	Nach-richtlich: Steuer-fälle 1)									
Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM					
83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	
1	2	2	-	164	178	197	2	118	33 183	2 022	39 268	249	3 052	1
62	64	275	-	272	324	1 034	32	630	22 266	1 168	80 441	1 627	4 803	2
1	2	5	-	437	534	2 702	196	193	28 060	1 392	170 897	7 767	10 279	3
14	28	118	0	750	1 000	6 299	445	380	41 989	2 394	356 646	19 944	28 128	4
27	54	296	1	1 082	1 664	11 770	873	670	59 477	5 160	641 890	35 670	66 231	5
72	144	1 008	9	2 810	5 170	39 809	3 216	1 917	61 519	15 906	845 988	61 667	80 124	6
76	152	1 375	34	3 608	7 036	65 142	6 008	2 270	26 463	16 340	468 594	41 404	33 694	7
58	116	1 272	64	3 124	6 116	69 318	6 069	1 871	14 648	10 756	322 077	31 557	17 468	8
22	39	610	58	1 409	2 768	41 466	4 708	1 027	6 501	3 994	187 331	22 182	8 823	9
				364	718	15 017	2 245	408	1 416	891	58 371	9 371	2 045	10
				49	97	2 712	478	61	435	129	25 385	5 320	636	11
				6	11	535	122	8	82	15	6 998	1 802	128	12
				4	8	571	164	4	55	12	8 084	2 799	87	13
345	625	5 459	222	14 079	25 624	256 571	24 560	9 557	296 094	60 179	3 211 968	241 359	255 498	14

1) Ohne Steuerklasse I, II und III.

Bruttolohn und Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen \*) mit Lohnsteuer-Jahresausgleich  
(Ggf. mit steuerfreien Abzugsbeträgen)

Bruttolohngruppe in DM	Lohnsteuerpflichtige mit Lohnsteuer-Jahresausgleich (Ggf. mit steuerfreien Abzugsbeträgen)										Lohnsteuerpflichtige mit maschinellem Lohnsteuer-Jahresausgleich					
	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuerfreie Abzugsbeträge			Lohnst.- Jahres- aus- gleich, soweit auf der Lohn- steuer- karte ausge- wiesen	Steuer- pflich- tige	Brutto- lohn	Lohn- steuer	Steuerfreie Abzugsbeträge			Lohn- steuer- aus- gleich vom Finanz- amt durch- geführt		
				ins- ge- samt	erhöhte	son- stige Frei- beträge					ins- ge- samt	erhöhte	son- stige Frei- beträge			
Anzahl	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
	1 000 DM															
unter 2 400	5 939	7 373	-	204	5	9	191	616	5 915	7 352	-	190	4	9	177	615
2 400 bis 4 800	7 475	27 937	391	1 532	702	343	487	1 545	7 469	27 916	391	1 528	702	343	482	1 543
4 800 " 7 200	12 580	76 706	3 951	11 384	2 882	6 739	1 763	2 281	12 541	76 461	3 951	11 340	2 876	6 726	1 737	2 267
7 200 " 9 600	24 676	210 270	13 420	45 055	7 802	32 417	4 836	4 904	24 626	209 835	13 414	44 966	7 786	32 369	4 812	4 885
9 600 " 12 000	37 339	403 609	24 485	88 341	16 032	63 814	8 494	9 453	37 058	400 765	24 231	87 721	15 893	63 385	8 443	9 382
12 000 " 16 000	38 817	531 278	36 545	114 005	23 970	79 363	10 672	12 847	38 130	522 301	35 488	112 246	23 507	78 151	10 587	12 686
16 000 " 20 000	15 609	276 636	23 397	58 673	12 870	41 064	4 739	6 130	15 294	270 922	22 869	57 585	12 617	40 309	4 659	6 039
20 000 " 25 000	7 084	155 121	13 412	31 565	7 285	21 780	2 499	3 029	6 805	149 114	12 761	30 325	7 014	20 926	2 384	2 926
25 000 " 36 000	1 539	42 250	2 674	8 320	2 142	5 523	655	667	1 488	40 960	2 563	8 064	2 089	5 344	630	650
36 000 und mehr	24	1 005	32	189	86	100	4	7	21	858	12	178	83	93	3	3
<b>I n s e s a m t</b>	151 082	1 732 185	118 307	359 268	73 776	251 153	34 339	41 479	149 347	1 706 484	115 682	354 142	72 571	247 657	33 914	40 996

\*) Ehegatten mit beiderseitigem Bruttolohn werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

1) Bei Lohnsteuerpflichtigen mit maschinellem IstJA ohne IstJA vom Arbeitgeber, der jedoch in der Netto-Lohnsteuer in Spalte 3 berücksichtigt ist. -

2) Einbehaltene Lohnsteuer nach Abzug des Lohnsteuerjahresausgleichs vom Finanzamt und Arbeitgeber.